



Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Architekturbüro Walch und Partner ausgearbeiteten Entwurf (Plan-Nr. RWä-16005-01 vom 30.06.2016) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich der Grundstücke 2349 und 2351 KG Wängle (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 24.11.2016 bis 23.12.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstücke 2349 und 2351 von derzeit Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2016 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 vor.

Personen, die in der Gemeinde Wängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller